



# SATZUNG

## § 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V.“ und hat seinen Sitz in Stuttgart.
- 1.2 Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- 1.3 Der Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e.V., im folgenden „Landesverband“ genannt, ist der Zusammenschluss gemeinnütziger Musikschulen in Baden-Württemberg.
- 1.4 Der Verein ist Landesverband des „Verbandes deutscher Musikschulen e.V.“, im Folgenden „Bundesverband“ genannt.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- 2.1 Der Landesverband dient der Förderung der außerschulischen Jugendbildung, insbesondere der musikalischen Jugendbildung, der musikalischen Laienbildung sowie der Hinführung geeigneter Musikbegabungen zum Musikerberuf.
- 2.2 Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2.3 Der Landesverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Dem Vorstand kann für seine Vorstandstätigkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, über deren Gewährung und Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

## § 3 Aufgaben

- 3.1 Der Landesverband erfüllt diesen Zweck durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:
  - a) Information und Beratung der gemeinnützigen Musikschulen und ihrer Träger in Fragen des Musikschulbetriebes
  - b) Wahrnehmung der Interessen der Musikschulen bei politischen Einrichtungen, Behörden, Berufsverbänden, Organisationen und Institutionen des Musiklebens
  - c) Übernahme hoheitlicher Aufgaben im Auftrag des Landes

- d) Mitträgerschaft der Stiftung Internationale Musikschulakademie Kulturzentrum Schloss Kapfenburg sowie Mitarbeit in deren Gremien
- e) Entwicklung und Pflege internationaler Beziehungen
- f) Entwicklung und Umsetzung von Fortbildungskonzepten und musikpädagogischen Modellen für Lehrkräfte und Leiter sowie Verwaltungsmitarbeiter von Musikschulen
- g) Durchführung zentraler Veranstaltungen und Projekte
- h) Förderung und Trägerschaft des Landesjugendorchesters Baden-Württemberg und vergleichbarer Einrichtungen
- i) Der Landesverband stellt jungen Menschen zur Förderung ihrer kulturellen Entwicklung erforderliche Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung. Zu den Schwerpunkten seiner Jugendarbeit gehören Angebote im Bereich der außerschulischen Jugendbildung, insbesondere der kulturellen, sozialen und gesellschaftlichen Bildungsarbeit sowie in der internationalen Jugendarbeit.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitglieder des Landesverbandes sind Träger von Musikschulen in Baden-Württemberg, die dem „Verband deutscher Musikschulen e.V.“ angehören.
- 4.2 Den Mitgliedern stehen die Leistungen des Landesverbandes zur Verfügung; sie haben ein Anrecht darauf, über die laufende Arbeit des Landesverbandes umfassend unterrichtet zu werden.
- 4.3 Die Mitglieder sind berechtigt, beim Geschäftsführenden Vorstand, beim Erweiterten Vorstand und bei Mitgliederversammlungen nach § 7 Abs. 6 ihr Stimmrecht auszuüben.
- 4.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Zusatzbeiträge zu den Mitgliedsbeiträgen des Bundesverbandes zu entrichten, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 4.5 Die Mitglieder sind gehalten, dem Landesverband die für seine Arbeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 5.1 Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in den Bundesverband erworben. Sie endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Bundesverband.
- 5.2 Durch Erwerb der Mitgliedschaft im Landesverband ist das Mitglied zugleich Mitglied im Bundesverband. Mit dem Austritt aus dem Landesverband endet zugleich die Mitgliedschaft im Bundesverband.
- 5.3 Um die Mitgliedschaft im Landesverband zu erwerben ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Landes- oder Bundesverband einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesverband im Einvernehmen mit dem Landesverband.
- 5.4 Mitglieder, die nach den Aufnahmebestimmungen früher geltender Satzungsbestimmungen die Mitgliedschaft erworben haben, bleiben Mitglieder des Landes- und des Bundesverbandes.

## **§ 6 Organe**

- 6.1 Die Organe des Verbandes sind:
- a) die Mitgliederversammlung
  - b) die Regionalversammlung
  - c) der Präsident
  - d) der Erweiterte Vorstand
  - e) der Geschäftsführende Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- 7.1 Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten und den Geschäftsführenden Vorstand auf die Dauer von drei Jahren.
- 7.2 Sie genehmigt den Tätigkeits- und Geschäftsbericht nach Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung beschließt:
- a) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung bis spätestens 1. Juli des laufenden Rechnungsjahres, wobei der Haushaltsplanentwurf den Mitgliedern bis spätestens 1. Juni des laufenden Rechnungsjahres vorzulegen ist
  - b) über vom Geschäftsführenden Vorstand unterbreitete Vorlagen und Anträge aus der Mitgliederversammlung
  - c) die Entlastung des Geschäftsführenden und des Erweiterten Vorstandes
  - d) die Mitgliedsbeiträge (Zusatzbeiträge zu den Beiträgen des Bundesverbandes)
  - e) die Wahl zweier Rechnungsprüfer
  - f) Satzungsänderungen
  - g) Auflösung des Landesverbandes
- 7.4 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden mit sechswöchiger Frist und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis vier Wochen vor der Versammlung mit sachgemäßer Begründung dem Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Diese Anträge sind den Mitgliedern bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzusenden.
- 7.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei der Auflösung des Landesverbandes ist § 15 Abs. 2 zu beachten. Die anwesenden Mitglieder beschließen mit Stimmenmehrheit.
- 7.6 Stimmberechtigt sind die Mitglieder sowie die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, soweit sie kein Mitglied vertreten, mit je einer Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.  
Jedes Mitglied hat darauf zu achten, dass nur stimmberechtigte Personen, die ihre Legitimation nachweisen, an den Abstimmungen teilnehmen.

- 7.7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7.8 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn der Geschäftsführende Vorstand oder ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- 7.9 Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 8 Wahl des Präsidenten und des Geschäftsführenden Vorstandes**

- 8.1 Vor Beginn der Wahlgänge wählt die Mitgliederversammlung eine Wahlkommission bestehend aus dem Wahlleiter und 2 Wahlhelfern.
- 8.2 Die Wahl erfolgt in der Reihenfolge:
  - a) Wahl des Präsidenten
  - b) Wahl des Vorsitzenden
  - c) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) Wahl der sechs Beisitzer
- 8.3 Der Erweiterte Vorstand macht Vorschläge zur Wahl:
  - a) des Präsidenten
  - b) des Vorsitzenden
  - c) des stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) der sechs Beisitzer

Der Geschäftsführende Vorstand leitet diesen Wahlvorschlag an die Mitglieder mit der Einladung zur Mitgliederversammlung weiter. Die ordentlichen Mitglieder und die Regionalversammlungen können ihrerseits bis einen Monat vor der Mitgliederversammlung weitere Vorschläge dem Geschäftsführenden Vorstand unterbreiten, der diese dem Vorschlag des Erweiterten Vorstandes hinzufügt. Der Vorsitzende hat sich zuvor zu vergewissern, dass die Kandidaten bereit sind, im Falle einer Wahl, das ihnen übertragene Amt zu übernehmen. Werden fristgerecht vorgeschlagene Kandidaten nicht gewählt, so können aus der Mitgliederversammlung heraus neue Kandidaten vorgeschlagen und gewählt werden. Werden auch diese Kandidaten nicht gewählt, so muss bei der nächsten Mitgliederversammlung erneut eine Wahl für den bzw. die nichtbesetzten Vorstandsposten vorgenommen werden.

- 8.4 Während der Wahl übernimmt der Wahlleiter die Leitung der Mitgliederversammlung. Nach der Wahl übernimmt der gewählte Vorsitzende die Leitung.
- 8.5 Abstimmungen während der Wahl erfolgen grundsätzlich geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Ausnahmen hiervon sind nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- 8.6 Bei geheimer Wahl dürfen auf dem Wahlzettel höchstens so viele Kandidaten bezeichnet werden, wie Personen zu wählen sind und zwar jeder Kandidat je nur einmal. Stimmzettel, die nicht dieser Regelung entsprechend ausgefüllt sind, sind ungültig.

- 8.7 Die Wahl des Präsidenten, des Vorsitzenden und des Stv. Vorsitzenden erfolgt jeweils einzeln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- 8.8 Die Wahl der Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlgängen:
- a) ein Wahlgang für drei Beisitzer aus dem Personenkreis der Träger der Musikschulen
  - b) ein Wahlgang für drei Beisitzer aus dem Kreis der Schulleitungen
- Gewählt sind die Bewerber, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen können.
- 8.9 Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.

## **§ 9 Die Regionalversammlung**

- 9.1 Der Verband gliedert sich in die nachstehend genannten Regionen:
- |           |   |
|-----------|---|
| Region 1  | Unterer Neckar (Heidelberg, Mannheim, Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis)*   |
| Region 2A | (Ludwigsburg)   |
| Region 2B | (Rems-Murr-Kreis)   |
| Region 2C | (Böblingen, Stuttgart)  |
| Region 2D | (Esslingen, Göppingen)  |
| Region 3  | Neckar-Alb (Reutlingen, Tübingen, Zollern-Alb-Kreis)                                |
| Region 4  | Mittlerer Oberrhein (Baden-Baden, Karlsruhe, Rastatt)                               |
| Region 5  | Südlicher Oberrhein (Breisgau-Hochschwarzwald, Emmendingen, Freiburg, Ortenaukreis) |
| Region 6A | Westlicher Hochrhein (Lörrach, Waldshut)  |
| Region 6B | Östlicher Hochrhein-Bodensee (Konstanz)   |
| Region 7  | Nordschwarzwald (Calw, Enzkreis, Freudenstadt, Pforzheim)                           |
| Region 8  | Schwarzwald-Baar-Heuberg (Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis, Tuttlingen)             |
| Region 9  | Franken (Heilbronn, Hohenlohekreis, Main-Tauber-Kreis, Schwäbisch Hall)             |
| Region 10 | Ostwürttemberg (Heidenheim, Ostalbkreis)  |
| Region 11 | Donau-Iller (Alb-Donau-Kreis, Biberach, Ulm)  |
| Region 12 | Bodensee-Oberschwaben (Bodenseekreis, Ravensburg, Sigmaringen)                      |

\* in Klammern: Stadt- und Landkreise

Die Mitgliedsschulen der Region bilden jeweils eine Regionalversammlung.

- 9.2 Aufgaben der Regionalversammlung sind:
- a) Wahl der Regionalvertreter und ihrer Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren
  - b) Kontaktpflege und Zusammenarbeit in der Region
  - c) gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit in der Region
  - d) Vorberatung des Haushaltentwurfes des Landesverbandes
  - e) Entwicklung von Vorschlägen zum Arbeitsprogramm des Landesverbandes
  - f) Unterstützung der Vorstandsarbeit und Umsetzung der Beschlüsse und Maßnahmen des Landesverbandes in der Region

- 9.3 Der Regionalvertreter beruft die Regionalversammlung mindestens einmal jährlich durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedsschulen mit sachgemäßer Begründung dem Regionalvertreter eingereicht werden.
- 9.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Regionalversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit. Der anwesende Vertreter einer Musikschule hat eine Stimme.
- 9.5 Über die Beschlüsse der Regionalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem jeweils zu wählenden Protokollführer und dem Regionalvertreter zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Der Präsident**

- 10.1 Der Präsident repräsentiert den Verband gegenüber Politik und Öffentlichkeit; er fördert die Ziele des Verbandes.
- 10.2 Der Präsident kann an allen Sitzungen seiner Gremien stimmberechtigt teilnehmen.

### **§ 11 Der Erweiterte Vorstand**

- 11.1 Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
- a) dem Geschäftsführenden Vorstand
  - b) den Regionalvertretern
  - c) einem Vertreter des Landeselternbeirates
  - d) je einem Vertreter des Gemeindetages, des Landkreistages und des Städtetages
- 11.2 Er hat u.a. folgende Aufgaben:
- a) grundsätzliche Entscheidungen zum Arbeitsprogramm
  - b) Beratung des Haushaltsplanes
  - c) Vorschläge zu den Wahlen des Präsidenten und des Geschäftsführenden Vorstandes
- 11.3 Der Erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich durch schriftliche Einladung und unter Vorsitz des Vorsitzenden oder des Stellvertretenden Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Fünftel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- 11.4 An den Sitzungen des Erweiterten Vorstandes nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.  
Vertreter der Ministerien können eingeladen werden.
- 11.5 Von den Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Vorstandes oder seinem Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Der Geschäftsführende Vorstand**

12.1 Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) sechs Beisitzern, wobei drei Vertreter aus dem Bereich der Träger der Musikschulen und drei Vertreter aus dem Bereich der Schulleitungen kommen müssen
- d) dem Direktor der Stiftung Internationale Musikschulakademie Kulturzentrum Schloss Kapfenburg, Lauchheim, als beratendes Mitglied

12.2 Der Geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestellen. Für die restliche Amtszeit wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

12.3 Der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Beide sind einzelvertretungsberechtigt.

12.4 Der Geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Landesverbandes. Insbesondere

- a) erfüllt er die laufenden Aufgaben des Landesverbandes auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Erweiterten Vorstandes.
- b) stellt er den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und den Tätigkeitsbericht auf.
- c) beschließt er Termin, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
- d) beschließt er die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- e) bestellt und entlässt er den Leiter der Geschäftsstelle und das weitere Personal der Geschäftsstelle und regelt deren Arbeitsverhältnisse.
- f) stellt er das Einvernehmen mit dem Vorstand des Bundesverbandes über die Aufnahme neuer Mitglieder her.

12.5 Der Geschäftsführende Vorstand tritt mindestens viermal jährlich nach schriftlicher oder mündlicher Einladung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

12.6 An den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes nimmt der Leiter der Geschäftsstelle mit beratender Stimme teil.

12.7 Von den Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Rechnungsprüfung**

13.1 Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfer. Sie kann durch das Rechnungsprüfungsamt einer Stadt oder einer Gemeinde erfolgen, die mit ihrer Musikschule Mitglied des Landesverbandes ist. Das Rechnungsprüfungsamt wird im Benehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand darum gebeten.

## **§ 14 Auflösung des Verbandes**

- 14.1 Die Auflösung des Landesverbandes kann nur durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 14.2 Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss muss mit zwei Drittel Mehrheit gefasst werden.
- 14.3 Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann eine weitere Sitzung einberufen werden, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
- 14.4 Die Liquidation wird durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden durchgeführt; beide sind einzelvertretungsberechtigt.
- 14.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes jeweils hälftig an a) die gemeinnützige Stiftung Internationale Musikschulakademie - Kulturzentrum Schloss Kapfenburg und b) die gemeinnützige Stiftung Landesjugendorchester Baden-Württemberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben. Der Beschluss darf erst nach Anhörung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, des Finanzministeriums Baden-Württemberg und der zuständigen Finanzaufsichtsbehörde ausgeführt werden.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 30. März 2012 in Waiblingen beschlossen.

Sie tritt an die Stelle der Satzung, die bei der Mitgliederversammlung am 26. März 2010 in Titisee-Neustadt beschlossen wurde.